

Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG, § 30

Abs. 1 Nr. 2 FAG

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

vom 09.03.2022 – IV 332

1. Regelungsgegenstand

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG), nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) und nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) folgende Zuwendungen im Bereich des Feuerwehrwesens:

2. Förderziel und Zweck

Das Land Schleswig-Holstein fördert besondere Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrwesens, um dieses zu stärken und das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Verbände, Institutionen und ähnliche Einrichtungen.

Im begründeten Einzelfall können Maßnahmen sonstiger Empfänger durch das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden.

3.1 Verbände, Institutionen und ähnliche Einrichtungen sind insbesondere

3.1.1 der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.,

3.1.2 die Jugendfeuerwehrzentrum gGmbH

3.1.3 die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt die Förderung als Zuschuss wie folgt:

- 4.1 Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V. erhält eine institutionelle Förderung.
- 4.2 Die Jugendfeuerwehrzentrum gGmbH erhält einen Zuschuss für die anteilige Förderung der Personal- und Bauinstandhaltungskosten als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.
- 4.3 Der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord kann ein Zuschuss für ihre Sonderumlage zur Gewährung von einmaligen Mehrleistungen gewährt werden. Der Zuschuss wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.4 Sonstige Maßnahmen können als Zuschuss im Wege der Projektförderung gefördert werden. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Investitionen, die aus Mitteln der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG) gefördert wurden, dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge sind schriftlich an das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein zu richten. Es ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Die Herausgabe erfolgt auf Anforderung.

6.2 Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2024.